

**Satzung**  
**über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Gemeinde Handewitt**  
**(Erschließungsbeitragssatzung)**

Aufgrund von § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I Seite 3634), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I Seite 587) und in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. Seite 57) mit den dazu ergangenen Änderungen, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Handewitt am 27.10.2020 die folgende Satzung beschlossen:

**§ 1 Erhebung von Erschließungsbeiträgen**

Die Gemeinde Handewitt erhebt Erschließungsbeiträge nach den Bestimmungen des BauGB und dieser Satzung.

**§ 2 Art und Umfang der Erschließungsanlagen**

(1) Beitragsfähig ist der Erschließungsaufwand

1. für Straßen, Wege und Plätze, die der Erschließung von Grundstücken dienen und an denen eine Bebauung zulässig ist,
  - a) bis zu einer Breite von 9 m, wenn sie einseitig mit Gebäuden bis zu 2 Vollgeschossen anbaubar sind,
  - b) bis einer Breite von 12 m, wenn sie beidseitig mit Gebäuden bis zu 2 Vollgeschossen anbaubar sind oder wenn sie einseitig mit Gebäuden mit 3 oder 4 Vollgeschossen anbaubar sind,
  - c) bis zu einer Breite von 13 m, wenn sie sie einseitig mit Gebäuden mit mehr als 4 Vollgeschossen anbaubar sind,
  - d) bis zu einer Breite von 15 m, wenn sie beidseitig mit Gebäuden mit 3 oder 4 Vollgeschossen anbaubar sind,

- e) bis zu einer Breite von 18 m, wenn sie beidseitig mit Gebäuden mit mehr als 4 Vollgeschossen anbaubar sind,  
sofern nicht in Nummer 2 etwas anderes bestimmt ist;
2. für Straßen, Wege und Plätze, die der Erschließung von Grundstücken in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten dienen sowie in Sondergebieten mit der Nutzungsart Einkaufszentren oder großflächige Handelsbetriebe,
- a) bis zu einer Breite von 13 m, wenn eine Bebauung oder gewerbliche Nutzung einseitig zulässig ist,
- b) bis zu einer Breite von 18 m, wenn eine Bebauung oder gewerbliche Nutzung beidseitig zulässig ist,
3. für mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbare Verkehrsanlagen (z.B. Fußwege, Wohnwege) bis zu einer Breite von 5 m,
4. für Sammelstraßen bis zu einer Breite von 18 m,
5. für Parkflächen,
- a) die Bestandteil der Verkehrsanlagen gemäß Nummern 1, 2 und 4 sind, bis zu einer weiteren Breite von 5 m,
- b) die nicht Bestandteil der Verkehrsanlagen gemäß Nummern 1, 2 und 4 sind, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind (selbständige Parkflächen), bis zu 15 % aller im Abrechnungsgebiet liegenden Grundstücke,
6. Grünanlagen mit Ausnahme von Kinderspielplätzen,
- a) die Bestandteil der Verkehrsanlagen gemäß Nummern 1 bis 4 sind, bis zu einer weiteren Breite von 4 m,
- b) die nicht Bestandteil von Verkehrsanlagen, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind (selbständige Grünanlagen), bis zu 15 % aller im Abrechnungsgebiet liegenden Grundstücke.

(2) Endet eine Verkehrsanlage mit einem Wendeplatz, so vergrößern sich die in Absatz 1 Nummern 1, 2 und 4 angegebenen Maße um die Hälfte, mindestens aber um 8 m. Das gleiche gilt für den Bereich der Einmündung in andere und für Kreuzungen mit anderen Erschließungsanlagen.

(3) Ergeben sich nach Absatz 1 unterschiedliche Höchstbreiten, so gilt für die gesamte Verkehrsanlage die größte Breite.

(4) Die in Absatz 1 Nummern 1 bis 4 genannten Breiten sind Durchschnittsbreiten.

### **§ 3 Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwands**

(1) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

(2) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird für die einzelne Erschließungsanlage ermittelt. Die Gemeinde kann abweichend von Satz 1 den beitragsfähigen Erschließungsaufwand für bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage ermitteln oder für mehrere Anlagen insgesamt, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden (Erschließungseinheit).

### **§ 4 Anteil der Gemeinde am beitragsfähigen Erschließungsaufwand**

Die Gemeinde trägt 10 v.H. des beitragsfähigen Erschließungsaufwands.

### **§ 5 Abrechnungsgebiet**

Die von einer Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücke bilden das Abrechnungsgebiet. Wird ein Abschnitt einer Erschließungsanlage oder eine Erschließungseinheit abgerechnet, bilden die von dem Abschnitt der Erschließungsanlage bzw. der Erschließungseinheit erschlossenen Grundstücke das Abrechnungsgebiet.

### **§ 6 Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwands**

(1) Der nach §§ 2 und 3 ermittelte und um den Gemeindeanteil nach § 4 verringerte beitragsfähige Erschließungsaufwand wird auf die erschlossenen Grundstücke des Abrechnungsgebiets (§ 5) nach deren Flächen verteilt. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung nach Art und Maß berücksichtigt.

(2) Bei Grundstücken innerhalb des Geltungsbereichs eines Bebauungsplans gilt als Grundstücksfläche im Sinne des Absatzes 1 die Fläche, die baulich, gewerblich oder in vergleichbarer Weise genutzt werden kann.

(3) Bei Grundstücken außerhalb des Geltungsbereichs eines Bebauungsplans und bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festsetzt, gelten als Grundstücksfläche im Sinne des Absatzes 1,

1. soweit sie an die Erschließungsanlage angrenzen, die Flächen zwischen der gemeinsamen Grenze der Grundstücke mit der Erschließungsanlage und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Linie. Grundstücksteile, die lediglich die wegmäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt;
2. soweit sie nicht an die Erschließungsanlage angrenzen, die Flächen zwischen der Grundstücksgrenze, die der Erschließungsanlage zugewandt ist und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Linie.

Reicht die tatsächliche bauliche oder gewerbliche Nutzung über diesen Abstand hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der tatsächlichen Nutzung bestimmt wird.

### **§ 7 Berücksichtigung des Maßes der Nutzung**

(1) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Grundstücksfläche im Sinne des § 6 vervielfacht mit

1. 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss,
2. 1,2 bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen,
3. 1,4 bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen,
4. 1,6 bei einer Bebaubarkeit mit vier Vollgeschossen,
5. 1,8 bei einer Bebaubarkeit mit fünf Vollgeschossen,
6. 2,0 bei einer Bebaubarkeit mit sechs oder mehr Vollgeschossen.

(2) Für Grundstücke innerhalb des Geltungsbereichs eines Bebauungsplans gilt als Zahl der Vollgeschosse

1. die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,

2. wenn nur Baumassenzahlen festgesetzt sind, die Baumassenzahl geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden,
3. wenn nur die zulässige Gebäudehöhe festgesetzt ist, die höchstzulässige Höhe geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.

Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse zugelassen oder vorhanden, ist diese zugrunde zu legen; das gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten ist.

Untergeschosse, die keine Vollgeschosse im Sinne der Baunutzungsverordnung sind, werden hinzugerechnet, wenn sie überwiegend gewerblich, industriell oder in gleichartiger Weise genutzt werden.

(3) Für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereichs eines Bebauungsplans und für Grundstücke innerhalb des Geltungsbereichs eines Bebauungsplans, für die weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl oder die zulässige Gebäudehöhe festgesetzt ist, gilt als Zahl der Vollgeschosse

1. die Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
2. bei unbebauten, aber noch bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung vorhandenen Vollgeschosse.

Untergeschosse, die keine Vollgeschosse im Sinne der Baunutzungsverordnung sind, werden hinzugerechnet, wenn sie überwiegend gewerblich, industriell oder in gleichartiger Weise genutzt werden. Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerks nicht feststellbar, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Höhe des Bauwerks geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.

(4) Bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich genutzt werden können, wird die Grundstücksfläche im Sinne des § 6 mit 1,0 vervielfacht.

(5) Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind, wird die Grundstücksfläche im Sinne des § 6 mit 1,0 vervielfacht.

(6) Bei Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden können (z.B. Friedhöfe, Freibäder, Sportanlagen, Kleingärten), wird die Grundstücksfläche im Sinne des § 6 mit 0,5 vervielfacht.

### **§ 8 Berücksichtigung der Art der Nutzung**

(1) Werden in einem Abrechnungsgebiet (§ 5) außer überwiegend gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzten Grundstücken oder Grundstücken, die nach den Festsetzungen eines Bebauungsplans in einem Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet liegen, auch andere Grundstücke erschlossen, werden zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung

1. bei Grundstücken in Kern-, Gewerbe- oder Industriegebieten,
  2. bei Grundstücken in Gebieten, in denen, ohne dass ein Bebauungsplan dies festsetzt, eine Nutzung wie in Kern-, Gewerbe- oder Industriegebieten zulässig oder vorhanden ist, oder
  3. bei überwiegend gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzten Grundstücken außerhalb der unter den Nummern 1 und 2 bezeichneten Gebiete
- die in § 7 Abs. 1 bis 3 festgesetzten Faktoren um 0,5 erhöht.

(2) Absatz 1 gilt nicht für die Abrechnung des Erschließungsaufwands für selbständige Grünanlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 6 Buchstabe b.

### **§ 9 Grundstücke an mehreren Erschließungsanlagen**

(1) Für Grundstücke, die von mehr als einer vollständig in der Straßenbaulast der Gemeinde stehenden Erschließungsanlage im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 erschlossen werden, ist die Grundstücksfläche bei der Abrechnung jeder Erschließungsanlage nur mit zwei Dritteln anzusetzen.

(2) Das gilt nicht

1. für Grundstücke in Kern-, Gewerbe- oder Industriegebieten sowie für überwiegend gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzte Grundstücke,
2. wenn ein Erschließungsbeitrag nur für eine Erschließungsanlage erhoben wird und Beiträge für weitere Anlagen weder nach dem geltenden Recht noch nach vergleichbaren früheren Rechtsvorschriften erhoben worden sind oder erhoben werden dürfen,
3. soweit die Ermäßigung dazu führen würde, dass sich der Beitrag eines anderen Pflichtigen im Abrechnungsgebiet um mehr als 50 % erhöht,
4. für Eckgrundstücke mit einem Eckwinkel von mehr als 135°,

5. für Grundstücksflächen, soweit sie die durchschnittliche Grundstücksfläche der übrigen im Abrechnungsgebiet liegenden Grundstücke übersteigen,
6. soweit für Grundstücksflächen zwischen zwei Erschließungsanlagen nach § 6 Abs. 3 Erschließungsbeiträge nicht mehrfach erhoben werden.

(3) Werden Erschließungsanlagen bei gemeinsamer Aufwandsermittlung in einer Erschließungseinheit abgerechnet (§ 130 Abs. 2 Satz 3 BauGB), werden mehrfach erschlossene Grundstücke bei der Verteilung des Erschließungsaufwands nur einmal berücksichtigt (§ 131 Abs. 1 Satz 2 BauGB).

### **§ 10 Kostenspaltung**

Der Erschließungsbeitrag kann für

1. den Grunderwerb,
2. die Freilegung,
3. die Fahrbahn,
4. die Radwege,
5. die Gehwege,
6. die Parkflächen,
7. die Grünanlagen,
8. die Entwässerungsanlagen,
9. die Beleuchtungsanlagen

gesondert und in beliebiger Reihenfolge erhoben werden.

### **§ 11 Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen**

(1) Straßen, Wege und Plätze, mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbare Verkehrsanlagen, Sammelstraßen und selbständige Parkflächen sind endgültig hergestellt, wenn die Entwässerungseinrichtungen betriebsfertig und an die Kanalisation angeschlossen und wenn die Beleuchtungseinrichtungen betriebsfertig sind. Die flächenmäßigen Bestandteile der Straße ergeben sich aus dem Bauprogramm.

(2) Die flächenmäßigen Bestandteile der Erschließungsanlage sind endgültig hergestellt, wenn

1. Fahrbahnen, Gehwege und Radwege eine Befestigung auf tragfähigem Unterbau mit einer Decke aus Asphalt, Teer, Beton, Platten, Pflaster oder einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise aufweisen,
2. unselbständige und selbständige Parkflächen eine Befestigung auf tragfähigem Unterbau mit einer Decke aus Asphalt, Teer, Beton, Platten, Pflaster, Rasengittersteinen oder einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise aufweisen,
3. Grünanlagen gärtnerisch gestaltet sind,
4. die befestigten Teile von Mischflächen entsprechend Nummer 1 hergestellt die unbefestigten Teile entsprechend Nummer 3 gestaltet sind.

### **§ 12 Immissionsschutzanlagen**

Die Gemeinde regelt Art, Umfang und Merkmale der endgültigen Herstellung von Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sowie die Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwands im Einzelfall ergänzend oder abweichend durch Satzung.

### **§ 13 Vorausleistungen**

Die Gemeinde kann für Grundstücke, für die eine Beitragspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Erschließungsbeitrags erheben.

### **§ 14 Ablösung des Erschließungsbeitrags**

Der Erschließungsbeitrag kann abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag nach § 133 Abs. 3 Satz 5 BauGB bemisst sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Erschließungsbeitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

### **§ 15 Datenverarbeitung**

(1) Zur Ermittlung der Beitragspflichtigen und zur Festsetzung und zur Festsetzung der Beiträge im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung und Verwendung



personenbezogener und grundstücksbezogener Daten gemäß § 13 Abs. 3 Nr. 1 in Verbindung mit § 11 Abs. 1 Nr. 2 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) in der Fassung vom 09.02.2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 169), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.03.2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 93), aus Datenbeständen

- des Katasteramts aus dem Liegenschaftsbuch,
- des Grundbuchamts aus dem Grundbuch,
- des Ordnungsamts aus der Einwohnermeldedatei und aus der Gewerbekartei,
- des Steueramts aus der Grundstückslastendatei,
- des Bauordnungsamts aus der Sammlung der Grundstückskaufverträge, die zur Ausübung des gemeindlichen Vorkaufsrechtes nach den §§ 24 bis 28 BauGB der Gemeinde bekannt geworden sind und
- der unteren Bauaufsichtsbehörde aus den dort geführten Bauakten

zulässig. Die Gemeinde darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und nur zum Zwecke der Beitragserhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.

(2) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angabe der Beitragspflichtigen und von nach Absatz 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Beitragspflichtigen mit den für die Beitragserhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Beitragserhebung nach dieser Satzung zu verwenden und zu verarbeiten.

## § 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Erschließungsbeitragssatzung der Gemeinde Handewitt vom 08.10.2009 außer Kraft.

Handewitt, den 29.10.2020

Gemeinde Handewitt  
Der Bürgermeister

(Rasmussen)

